

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen 2008/08

Sachbearbeiter Mag. G. Benesch

Telefon +43 | 1 | 81173-257

eMail benesch@kwt.or.at

Datum 24. Juni 2008

An das
Bundesministerium für Justiz
zHd Mag. Ulrich Pesendorfer
Postfach 63
1016 Wien

BMJ-B4.000/0017-I 1/2008**Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz 2008; Begutachtungsverfahren – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Möglichkeit zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu können. Wir nehmen somit Stellung wie folgt:

Zu Artikel VIII – Änderung der Zivilprozessordnung

Zu § 321 Abs 1

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder keine Einwendungen. Wir regen allerdings eine Ergänzung des § 321 Abs 1 Z 4 ZPO an. Abs. 1 Ziffer 3 und 4 leg. cit. lauten derzeit:

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

[...]

3. in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insoferne er hievon nicht gültig entbunden wurde;
4. in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei anvertraut wurde;

Während Rechtsanwälte bezüglich allen Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt bekannt geworden sind, die Aussage zu verweigern berechtigt sind, gilt dies für die unter die Ziffer 3 fallenden Wirtschaftstreuhänder (WT) nur insoweit als sie von der Verschwiegenheitspflicht nicht gültig entbunden worden sind. Diese Differenzierung ist aus der Sicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht sachgerecht.

WT unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 91 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz – WTBG), welche alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten erstreckt. Persönliche Umstände sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, unter-

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

liegen ebenfalls dieser gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Dieser Pflicht müssen auch entsprechende gesetzliche Entschlagsrechte gegenüberstehen, um die den WT in ihrer Eigenschaft als Parteienvertreter zukommende Verschwiegenheitspflicht nicht auszuhöhlen.

Wirtschaftstreuhänder werden im Rahmen ihrer Berufsberechtigungen in zahlreichen Verfahren als berufsmäßige Parteienvertreter vor Behörden tätig. Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren sind WT auch zur Vertretung ihrer Mandanten vor Gericht berechtigt. Diese anwaltsgleichen Vertretungsrechte sprechen unserer Ansicht nach dafür, auch im Bereich der in der ZPO geregelten Entschlagsrechte eine Gleichstellung vorzunehmen, wie sie auch in anderen Verfahrensrechten bereits besteht.

So normiert etwa § 157 Abs 1 Z 2 StPO ein gleichartiges Aussageverweigerungsrecht für Rechtsanwälte, Verteidiger, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist. Auch § 104 Abs 2 FinStrG erstreckt das Aussageverweigerungsrecht auf sämtliche befugten Parteienvertreter, ohne eine Differenzierung vorzunehmen, welcher Berufsgruppe der Parteienvertreter angehört.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt daher eine Änderung des § 321 Abs 1 Z 4 ZPO an wie folgt:

„§ 157 (1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:
[...]
4. in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder von seiner Partei (von seinem Klienten) anvertraut wurde.“

Dadurch würde eine entsprechende sachgerechte Regelung des Aussageverweigerungsrechts für WT auch in der ZPO normiert werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 01/811 73 - DW 257 – Mag. Gregor Benesch). Wunschgemäß übermitteln wir diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrats elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.



Mag. Klaus Hübner
(Präsident)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)